

Stellungnahme zur Ablehnungspraxis von pHKP

Wie in unserer Stellungnahme vom 26.11.2018 ausgeführt, begrüßen wir die Überarbeitung der Richtlinie für psychiatrische häusliche Krankenpflege (pHKP) durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA, 2018) grundsätzlich, hier insbesondere, dass

- pHKP einem größeren Kreis hilfebedürftiger Menschen mit einer F-Diagnose zugänglich gemacht wurde.
- die starre 4-Monats-Obergrenze als maximaler Behandlungszeitraum nicht mehr existiert.

Die BAPP als ein vom G-BA anerkannter und zur Stellungnahme berechtigter Fachverband fühlt sich dennoch aufgerufen, neben der Kritik vom 19.12.2018, nach mittlerweile einjährig gelebter Praxis mit der neuen Richtlinie ein erneutes kritisches Fazit zu ziehen:

Die vorgenommene Einschränkung bei der abweichenden Verordnungsmöglichkeit nach § 4 (Abs. 6, Satz 4) der durch eine Ärztin/einen Arzt der nach Satz 1 genannten Fachgebiete gesicherten Diagnose, die nicht älter als 4 Monate ist, sehen wir weiterhin sehr kritisch. Wie bereits in unserer ersten Kritik ausgeführt, ist dies vor dem Hintergrund des vor allem in ländlichen Gebieten ausgeprägten Fachärztemangels, als besonders problematisch anzusehen.

Wie schon in unserer Kritik vom 19.12.2018 ausgeführt und die Praxis nun vermehrt zeigt, wird die veränderte Richtlinie von vielen Kostenträgern noch nicht umfänglich umgesetzt oder auch falsch interpretiert.

- So schließt z.B. die Techniker Krankenkasse bereits in der ersten Zusage zur Kostenübernahme einer pHKP eine Kostenübernahme über vier Monate hinaus unter Verweis auf die bestehende Richtlinie aus. Problematisch wird dies, wenn der Facharzt nach diesen vier Monaten eine weitere pHKP für notwendig erachtet. Der Leistungserbringer kann in diesem Fall erst tätig werden, wenn der Kostenträger eine weitere Kostenübernahme zusagt, welche er in der Regel von einer positiven Einschätzung des MDK abhängig macht. Somit entsteht häufig eine längere, für den Versicherten nachteilige, und potenziell gefährliche Behandlungslücke.
- Die IKK gesund plus lehnt eine längere Kostenübernahme noch im August 2019 mit der Begründung „Der kalenderjährliche Anspruch auf Leistungen der pHKP beträgt laut Richtlinien grundsätzlich 4 Monate/16 Wochen“ ab.
- Die AOK Rheinland/Hamburg lehnt die Kostenübernahme ab, da der verordnende Hausarzt (bei Vorliegen einer durch den Facharzt gesicherten Diagnose) nicht die Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ führt.



- Die Bahn BKK genehmigt pHKP bei Einschaltung des MDK nur befristet und wartet dann die Entscheidung des MDK ab. Gleichzeitig erwartet die Bahn BKK, dass die pHKP über das Ende der Befristung fortgeführt wird. Nach deren Auffassung ist eine Befristung, auch wenn sie abläuft, keine Ablehnung der Genehmigung. Dem Wortsinne nach ist eine Befristung allerdings: „eine zeitlich begrenzte Zusage, die mit Ablauf der Frist endet“!
- Zudem werden immer wieder Kostenübernahmen mit dem Hinweis auf einen bestehenden Pflegegrad 2 nicht erteilt, da ab Vorliegen des Pflegegrades 2 eine Versorgung über die häusliche Krankenpflege angeblich ausgeschlossen sei.
- Eine Kostenübernahme wird wiederholt auch dann abgelehnt, wenn bereits eine Psychotherapie erfolgt. Dies ist fach-inhaltlich widersinnig, da Psychotherapie und pHKP zwei unterschiedliche Behandlungsansätze darstellen und sogar eine ideale Ergänzung sein können.
- In einigen Fällen werden Kostenübernahmen bei Erstverordnungen, nach Beratung mit dem MDK, nur für wenige Wochen (3 - 6) genehmigt.

Die teilweise willkürlich anmutenden Argumentationen zur Verkürzung oder Ablehnung der verordneten Maßnahmen widersprechen gänzlich einer professionell-fachlichen Versorgung und auch der Richtlinie für pHKP. Außerdem sind sie nicht im Interesse der Versicherten, sondern diskriminieren diese, indem sie ihnen berechnete Leistungen vorenthalten.

Die unterzeichnenden Verbände fordern daher die Kostenträger nachdrücklich dazu auf, die Richtlinie für psychiatrische häusliche Krankenpflege (pHKP) in der aktuellen Fassung umfänglich und konsequent in ihrer Genehmigungspraxis umzusetzen.

Berlin, 16.01.2020

Volker Haßlinger
Vorsitzender

Günter Meyer
Stv. Vorsitzender

Doris Hagelskamp
Stv. Vorsitzende

mit gezeichnet von:

→ Deutsche Fachgesellschaft Psychiatrische Pflege e.V. (DFPP)

Dorothea Sauter
Präsidentin

Uwe Genge
Vize-Präsident

Michael Mayer
Vize-Präsident

→ Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V.

Nils Greve
Vorsitzender

Kay Herklotz
Stv. Vorsitzender